OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652201/2/FP

Datum:
Linz, 10. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A B, A x, x A, vertreten durch A R T, H. x, x L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Juli 2021, GZ: BHUUVerk-2021-276370/8-KOR, betreffend einen Antrag auf Bewilligung einer Werbung an einem Gebäude innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Beschwerdeführers, ihm die Bewilligung zu erteilen, an einem Gebäude an der Adresse H x, x H, eine Werbung anzubringen, ab. Die belangte Behörde begründete damit, dass die Werbung weder einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer diene, noch für diese von zumindest erheblichem Interesse sei. Die betreffende Fläche sei nicht als Bauland gewidmet, weshalb § 84 Abs 3 Z 3 StVO nicht zur Anwendung komme. Bei der Beurteilung sei ein strenger Maßstab anzulegen. Oberstes Gebot sei die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs. Ein spezielles Informationsbedürfnis der Straßenbenützer liege nicht vor. Dieses sei geringerwertig als die Sicherheit des Straßenverkehrs.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23. August 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Behörde den konkreten relevanten Sachverhalt nicht richtig erörtert und wiedergegeben habe. Es liege keine herausfordernde Straßenkonstellation vor. Aufgrund des kurvigen Straßenverlaufs seien keine Geschwindigkeiten von über 40 km/h zu erwarten. Es komme zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs.
Zudem sei die Sache noch nicht spruchreif, weil die Behörde den beantragten Standort nicht in Augenschein genommen habe.

Die gastronomische Versorgung sei von erheblichem Interesse für die Straßenbenutzer und diene deren dringlichen Bedürfnissen (Verrichten der Notdurft, Konsum von Speisen und Getränken um die Konzentration und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr wieder herzustellen). Es liege auch keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. August 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und unbestritten ist. Wesentliche Sachverhaltsfrage ist, ob die vorliegende Werbung im oder außerhalb von Bauland errichtet werden soll. Sowohl aus dem Akt (Auszug

Flächenwidmungsplan), als auch aus dem Vorbringen in der Beschwerde („bebaute Liegenschaft ohne Sternchenwidmung“) ergibt sich unstrittig, dass sich das vorliegende Gebäude, an welchem die Werbung angebracht werden soll, im Grünland befindet. Bei der Frage der Bewilligungsfähigkeit, insbesondere der Beurteilung, ob die Werbung einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist, handelt es sich – wie der Bf selbst richtig darlegt (Punkt 6. der Beschwerde) um eine Rechtsfrage, die aufgrund der diesbezüglich ausführlichen Judikatur des VwGH vorzunehmen ist. Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken, weil eine Beweiswürdigung nicht vorzunehmen ist.

Dabei bleibt es auch ohne Belang, dass die gegenständliche Entscheidung „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft (siehe etwa zum baupolizeilichen Auftrag VwGH 20.03.2018, Ra 2016/05/0109). Denn Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf will an der Fassade des Hauses H x, x H, die weiter unten dargestellte Ankündigung für sein Lokal am Marktplatz in H anbringen.

Das Grundstück auf dem die Liegenschaft situiert ist, befindet sich nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde H im Grünland. Der Abstand zur Fahrbahn beträgt weniger als 100 Meter.

Die Ankündigung soll auf der nordwestlichen Flanke der genannten Liegenschaft angebracht werden. Die L (B x) verläuft an dieser Stelle entlang der Liegenschaft x in annähernd nord-südlicher Ausrichtung wie folgt:

xx

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorliegenden Akt und den in diesem erliegenden Unterlagen, etwa auch einem Satellitenfoto und einem Auszug aus dem Flächenwidmungsplan.

Die örtlichen Gegebenheiten, insb. die Lage von H an der B x, nahe L und die wesentliche Ausprägung des Ortes als infrastrukturell gut ausgestattet sowie die Umgebung können – insbesondere was den Bf, die Behörde und das Gericht betrifft und soweit für das Verfahren überhaupt von Relevanz - als offenkundig vorausgesetzt werden. Notorischen Tatsachen bedürfen keines Beweises (§ 45 Abs. 1 AVG) (vgl. VwGH 27. November 2014, 2013/08/0262)

Die Frage der Verkehrssicherheit, mit welcher sich die Beschwerde primär auseinandersetzt, erweist sich angesichts des Fehlens einer besonderen Interessenlage der Straßenbenützer als für die Entscheidung nicht relevant. Insofern ist auch die Rüge in Bezug auf das Fehlen eines Ortsaugenscheins unbegründet. Im Übrigen wurde ein solcher auch nie beantragt.

III. Rechtsgrundlagen

§ 84 StVO lautet:

„§ 84. Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes.
(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen ‚Pannenhilfe' (§ 53 Abs. 1 Z 4), ‚Verkehrsfunk' (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise ‚Tankstelle' (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.
(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.
(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen

1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,

und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.
(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach § 84 Abs 3 StVO hat die Behörde eine Werbung oder Ankündigung dann zu bewilligen, wenn sie entweder einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist. Wenn eines dieser drei Tatbestandsmerkmale zutrifft, ist zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf die Beeinträchtigung bzw. die Sicherheit des Straßenverkehrs vorzunehmen.

Aufgrund der Situierung im Grünland kommt auf das hier verfahrensgegenständliche Sujet § 84 Abs 3 Zrn 1 und 2 StVO zur Anwendung, wonach zu prüfen ist, ob das Sujet einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenutzer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist. Nur im Falle der Bejahung eines der beiden Tatbestände wäre eine zusätzliche Verkehrssicherheitsprüfung vorzunehmen.

IV.2. Zu den genannten Fragen existiert ein Fülle an Judikatur des VwGH:

„Bei der Beurteilung der im Abs 3 gen Voraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. VwGH 25. 2. 2004, 2001/03/0339“ [*Pürstl*, StVO-ON15.00 § 84 E 38 (Stand 1.10.2019, rdb.at].

„Für die Erteilung der von den Bf angestrebten Bewilligung nach Abs 3 ist erforderlich, dass die Ankündigung zumindest im erheblichen Interesse der in Betracht kommenden Straßenbenützer gelegen ist. Entscheidend ist somit, ob die hier in Rede stehende Ankündigung nicht bloß für einzelne Straßenbenützer von erheblichem Interesse ist. VwGH 25. 6. 2003, 2000/03/0209.“ (aaO E 46).

„Es ist zwar nicht erforderlich, dass die Ankündigung im Interesse sämtlicher Straßenbenützer liege, die Ausnahmebewilligung nach Abs 3 ist aber dann nicht zu erteilen, wenn die Ankündigung lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenützer anzusprechen geeignet ist. VwGH 25. 2. 2004, 2001/03/0339; 27. 5. 2004, 2002/03/0172; 24. 2. 2006, 2005/02/0282 ZVR 2006/209; 12. 9. 2006, 2006/02/0160.“ (aaO E 47).

„Ein ‚erhebliches Interesse‘ der Straßenbenützer iSd Abs 3 hat der VwGH dann angenommen, wenn die Werbung oder Ankündigung nicht lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenützer anzusprechen geeignet ist bzw nicht lediglich in untypischen Einzelfällen dem vordringlichen Bedürfnis von Straßenbenützern dient (Hinweis VwGH 12. 10. 1972, 955/71, und 11. 7. 2001, 98/03/0210), wobei es nicht erforderlich ist, dass eine Ankündigung oder Werbung für die Gesamtheit der Straßenbenützer von erheblichem Interesse ist (Hinweis VwGH 9. 5. 1984, 83/03/0120). An der in einer Ankündigung zum Ausdruck gebrachten Absicht nach Vermietung von Gewerbegrund, Büro und Wohnungen bzw Suche nach KFZ-Meistern mag nun durchaus

ein Interesse eines bestimmten Personenkreises gegeben sein, dieses Interesse ist aber kein spezifisches Interesse von Straßenbenützern. Eine Ausnahmebewilligung gem Abs 3 darf nur dann erteilt werden, wenn die beiden Voraussetzungen, dass ‚das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist' und weiters ‚vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist', kumulativ gegeben sind. VwGH 14. 11.2001, 2001/03/0154." (aaO E 49).

„An der Auffindbarkeit eines Gastronomiebetriebes in Fremdenverkehrsgebieten besteht grundsätzlich kein erhebliches Interesse der Straßenbenützer, da vorauszusetzen ist, dass in einem derartigen Gebiet Betriebe, wie der hier in Rede stehende, vorhanden sind. Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung zuließen, etwa bes örtliche Verhältnisse (vgl VwGH 16. 12. 1998, 98/03/0240) oder eine bes Frequenz der Zu- und Abfahrten und die Notwendigkeit der Verhinderung von Fehlfahrten und damit zusammenhängende Belastungen des Verkehrsgeschehens (vgl VwGH 22. 4. 1998, 97/03/0168), sind nicht erkennbar. Auf wirtschaftliche Einbußen und ‚sinnvolle Maßnahmen . . . für die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Betriebes' kommt es hier nicht an. VwGH 25. 6. 2003, 2000/03/0209; ähnlich auch VwGH 27. 5. 2004, 2002/03/0172." (aaO E 56).

„Für die Erteilung der von den Bf angestrebten Bewilligung nach Abs 3 ist erforderlich, dass die Ankündigung zumindest im erheblichen Interesse der in Betracht kommenden Straßenbenützer gelegen ist. Entscheidend ist somit, ob die hier in Rede stehende Ankündigung nicht bloß für einzelne Straßenbenützer von erheblichem Interesse ist. VwGH 25. 6. 2003, 2000/03/0209." (aaO E 46)

„Die Ankündigung eines bestimmten ‚Tenniscenters' liegt weder im erheblichen und schon gar nicht im vordringlichen Interesse der Verkehrsteilnehmer, da derartige Freizeiteinrichtungen überall in ganz Österreich angeboten werden. VwGH 19. 2. 1982, 81/02/0280." (aaO E 52)

„[...] Die Ankündigung von Ferienwohnungen liegt nicht im erheblichen und schon gar nicht im vordringlichen Interesse der Straßenbenützer.[...]" (vgl. aaO E 53)

„Ein bes Interesse der Straßenbenützer ergibt sich nicht daraus, dass von einem best Standort (Straßenabzweigung) aus ein Hotelbetrieb nicht sichtbar ist. Auch die bereits vorhandene Ankündigung für ein anderes Hotel kann an dieser Rechtslage nichts ändern. VwGH 24. 5. 1995, 94/03/0275." (aaO E 68)

„Eine Ausnahme von dem Verbot des Abs 2 ist dann nicht zuzulassen, wenn es sich um eine Reklameaufschrift handelt, die va der geschäftlichen Werbung für ein bestimmtes Erzeugnis und indirekt damit dem Zweck der Erzielung eines höheren Umsatzes der werbenden Firma dient. VwGH 18. 9. 1963, 655/73 ZVR 1964/74." [*Pürstl,* StVO-ON[15.00] § 84 E 39. (Stand 1.10.2019, rdb.at)]

„Bei ‚Werbeplakaten' mit dem darauf jeweils dargestellten PKW samt Hinweis auf einen bestimmten Autohändler handelt es sich klar um „wirtschaftliche Werbung" (dh die – nicht rein beschreibende – Anpreisung von Waren und Dienstleistungen, mit welchen ein

Güteurteil verbunden ist), wobei (auch) von einer „Ankündigung“ (als Hinweis auf einen anderen Ort) keine Rede sein kann, weil dieser (jeweilige) Hinweis gegenüber der den Schwerpunkt bildenden Werbung in den Hintergrund tritt (Hinweis VwGH 4.1.2006, 2005/02/0253 [Anm: s ZVR 2006/161]). Ob nur der Hinweis auf diesen Autohändler „wichtig und auf Dauer ausgelegt ist“ ist unerheblich. Dass aber diese (jeweilige) Werbung nicht „einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist“, liegt auf der Hand. VwGH 12.9.2006, 2006/02/0160 ZVR 2007/41. (aaO E 41)

IV.3. Aus der dargestellten umfassend vorhandenen – strengen – Judikatur des VwGH ergibt sich auf das Wesentliche zusammengefasst, dass eine Ausnahmebewilligung nur unter ganz besonderen – triftigen – Umständen erteilt werden kann, jedenfalls aber dann nicht, wenn die Ankündigung im Wesentlichen den Interessen des Werbenden an einer Erhöhung seiner Einnahmen dient und einer vordringlichen Interessenlage von Straßenbenützern nicht in ganz besonderem Maß entgegenkommt.

Bei den vom Bf dargestellten Bedürfnisse, Essen, Trinken, Schalfen, die Notdurft verrichten, handelt es sich um allgemeine menschliche Grundbedürfnisse, die nicht nur auf Straßenbenützer zutreffen. Diese Bedürfnisse sind im Übrigen zeitlich von der individuellen Situation des jeweiligen Menschen, der ggf. auch Straßenbenützer ist abhängig, also dann gegeben, wenn der Betreffende gerade Hunger hat, durstig oder müde ist oder ggf. gerade das Bedürfnis verspürt, eine Toilette aufzusuchen.
Im vorliegenden Fall geht es um die Ankündigung eines bestimmten Gastronomiebetriebs am zentral gelegenen Marktplatz von H, einem an der L (B x) gelegenen Markt. An der L soll auch die Ankündigung errichtet werden. H ist offenkundig eine wenige Fahrminuten von L gelegene, infrastrukturell gut erschlossene Marktgemeinde, die rechtsseitig (östlich) am sogenannten H, in dem wiederum die B x verläuft, liegt.

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach § 84 Abs. 3 StVO, dass nicht bloß ein Interesse allgemeiner Natur an der Art der in der Ankündigung enthaltenen Information, sondern ein solches an der konkreten Information besteht. Es rechtfertigt nicht jedes Interesse der Straßenbenützer eine Ausnahmegenehmigung, sondern das Interesse muss zumindest erheblich sein. Es ist zwar nicht erforderlich, dass die Ankündigung im Interesse sämtlicher Straßenbenützer liegt, die Ausnahmebewilligung nach § 84 Abs. 3 StVO ist aber dann nicht zu erteilen, wenn die Ankündigung lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenützer anzusprechen geeignet ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof ferner ausgeführt hat, ist bei Beurteilung der nach der genannten Gesetzesstelle erforderlichen Voraussetzungen ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen“ (12. September 2006, 2006/02/0160 mwN, vgl.24. Februar 2006, Zl. 2005/02/0282).

Anknüpfend an die oben dargestellte Judikatur des VwGH vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass die vom Bf beantragte Werbung dringlichen Bedürfnissen der Straßenbenützer dient oder für diese von erheblichem Interessen wäre.

So hat der VwGH etwa wiederholt ausgesprochen, dass in Fremdenverkehrsorten kein Interesse der Straßenbenützer an der Auffindbarkeit eines Gastronomiebetriebes gegeben ist. Ein besonderes Interesse der Straßenbenützer ergebe sich auch nicht daraus, dass von einem bestimmten Standort (Straßenabzweigung) aus ein Hotelbetrieb nicht sichtbar sei.

Nichts anderes kann in Bezug auf einen am Marktplatz einer gut erschlossenen Gemeinde liegenden Gastronomiebetrieb gelten.
Jeder Benutzer der B x, der vor hat einen Gastronomiebetrieb aufzusuchen, um eine Mahlzeit einzunehmen wird von sich aus zunächst das Zentrum des nächst gelegenen Ortes aufsuchen, weil er damit rechnen kann, dass sich in diesem Gastronomiebetriebe befinden. Einer Beschilderung, die auf einen ganz bestimmten Betrieb bewirbt, bedarf es dazu nicht. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf Personen, die, wie dies vom Bf in seiner Beschwerde dargelegt wird, ein individuell dringendes Bedürfnis verspüren, die Notdurft zu verrichten. Nicht nur, dass die Wahrscheinlichkeit sehr gering erscheint, gerade zu jenem Zeitpunkt an der Ankündigung vorbei zu fahren, wenn die dringende Notwendigkeit momentan ein WC aufzusuchen eintritt, handelt es sich dabei um kein spezifisches Bedürfnis der Gruppe der Straßenbenützter (vgl. VwGH 14. November 2001, 2001/03/0154). Zudem erfordert dieses Bedürfnis nicht das Aufsuchen eines bestimmten Gastronomiebetriebs am Marktplatz von H, sondern kann es auch in anderen Gastronomiebetrieben oder an anderen Orten, etwa Tankstellen, öffentlichen WC-Anlagen oder notfalls in der freien Natur befriedigt werden. Ohne für die ggst. Entscheidung von Relevanz zu sein, darf angemerkt werden, dass sämtliche der genannten Einrichtungen gerichtsbekannt im unmittelbaren Umkreis der Ankündigung verfügbar sind.

Die Deckung der genannten allgemeinen Grundbedürfnisse, die in aller Regel nicht ganz plötzlich auftreten, stellen nach Ansicht des Gerichts aber generell keine besondere Interessenlage iSd des § 84 Abs 3 StVO dar, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen. Dies lässt sich auch aus der oben dargestellten, diesbezüglich sehr klaren und kompakten Rechtsprechungslinie des VwGH ableiten.

Von einem erheblichen Interesse solcher Ankündigungen wird man allenfalls in Gebieten ausgehen können, die infrastrukturell besonders schlecht oder dünn erschlossen und nur ganz vereinzelt mit schwer erreichbaren Betrieben zur Deckung dieser Grundbedürfnisse ausgestattet sind und wenn KFZ-Lenker sehr weite oder schwierig zu befahrende Strecken zurücklegen müssten um diese Bedürfnisse decken zu können und die Gefahr bestünde, dass diese Betriebe ohne

Ankündigung kaum aufgefunden werden können, was angesichts der fortschreitenden technischen Ausstattung selbst für solche Gebiete mittlerweile zweifelhaft erscheint.

H liegt, wie bereits dargelegt, nicht abgelegen, sondern wenige Fahrminuten von L und ist Teil des dicht besiedelten Oö. Zentralraums. Es liegt zudem im unmittelbaren Nahbereich anderer Gemeinden (bspw. K, Z), die ebenso gut erschlossen und mit Gastronomiebetrieben ausgestattet sind, sodass es nie notwendig wird, kurzfristig und dringend ein schwer aufzufindendes Lokal zu suchen um eine Mahlzeit einzunehmen oder sich von der Strapazen einer langen Fahrt zu erholen und ein Zimmer zu nehmen. Vielmehr hat der Straßenbenützer aufgrund der Nähe zu L eine große Auswahl an vergleichbaren Betrieben, sodass von einem dringlichen Bedürfnis an einer Ankündigung, die auf einen bestimmten Gastronomiebetrieb hinweist, nicht gesprochen werden kann, weil die genannten Bedürfnisse ohne Aufwand leicht anderweitig gedeckt werden können.

Bei der B x handelt es sich zwar um eine bedeutende Verkehrsverbindung zwischen L und T, dennoch ist die Strecke relativ kurz und müssen Lenker, zB von LKW keine langen Streckenabschnitte überwinden, auf welchen eine Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Nächtigungsmöglichkeiten oder WC-Anlagen nicht vorhanden wären.

Aufgrund des Überangebots im stadtnahen Raum kann eine besondere Interessenlage nicht auftreten, weil der Straßenbenützer, wenn er an einer Einrichtung (zb dem Lokal des Bf) vorbeifährt und nicht Notiz von ihr nimmt, schnell einen anderen vergleichbaren Betrieb auffinden kann.

Entscheidet sich eine Person aufgrund der Werbung des Bf für sein Lokal, nicht aber für ein anderes, hat die Werbung ihre Wirkung zugunsten des Bf entfaltet, es ergibt sich daraus aber nicht, dass ein besonderes Interesse der Straßenbenutzer an dieser Werbung bestand, weil sie genauso gut ohne besonderen Aufwand ein anderes Lokal wählen hätten können. Vielmehr wird dadurch allenfalls ein Interesse allgemeiner Natur bedient.

Generell ist zu sagen, dass aufgrund der Entwicklung der modernen Technik, die schon Straßenkarten aus Papier überflüssig gemacht hat, der Bedarf an Wegweisern in der Natur zum Zwecke der Bedienung der in § 84 Abs 3 StVO beschriebenen Interessenlagen kaum mehr von Bedeutung scheint.

Personen, die ein Lokal zur Deckung der beschriebenen Bedürfnisse suchen, benötigen schon aufgrund des Vorhandenseins moderner Technik keine Beschilderung, die sie zum Ziel führt, weil Navigationsgeräte und Smartphones idR Funktionen aufweisen, leicht nahegelegene Gastronomiebetriebe aufsuchen zu können (points of interest, Google maps, etc.). Allenfalls handelt es sich um eine

kleine Gruppe von Personen, die noch kein Navi oder Smartphone besitzt, der eine Beschilderung nützen könnte, allerdings handelt es sich dabei wohl um spezielle Bedürfnisse einzelner Straßenbenützer bzw. lediglich in untypischen Einzelfällen dem vordringlichen Bedürfnis von Straßenbenützern (Hinweis VwGH 12.10.1972, 955/71, und 11.7.2001, 98/03/0210), sodass schon aus diesem Grund eine Ausnahmebewilligung, die deshalb auch nur im Ausnahmefall erteilt werden kann, nicht in Betracht kommt.

Für das Gericht ist zudem kaum vorstellbar, dass eine die B x befahrende Person ohne vorherige Planung in die Lage kommt, im Bereich von H übernachten zu müssen und dann von einer Beschilderung abhängig wird.

Wenn der VwGH im Übrigen davon ausgeht, dass selbst an Gastronomiebetrieben in Fremdenverkehrsgebieten und an Hotels kein erhebliches Interesse der Straßenbenützer gegeben ist (vgl VwGH 12.09.2006, 2006/02/0160), obwohl alle Straßenbenützer essen und trinken müssen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ankündigung eines Betriebes wie des Vorliegenden, der sich noch dazu leicht auffindbar im Zentrum eines Ortes befindet, von erheblichem Interesse für Straßenbenützer sein kann.

IV.4. „Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach § 84 Abs. 3 StVO 1960 ist, dass nicht bloß ein Interesse allgemeiner Natur an der Art der in der Ankündigung enthaltenen Information, sondern ein solches an der konkreten Information besteht. Es rechtfertigt nicht jedes Interesse der Straßenbenützer eine Ausnahmegenehmigung, sondern das Interesse muss zumindest erheblich sein. Es ist zwar nicht erforderlich, dass die Ankündigung im Interesse sämtlicher Straßenbenützer liege, die Ausnahmebewilligung nach § 84 Abs. 3 StVO 1960 ist aber dann nicht zu erteilen, wenn die Ankündigung lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenützer anzusprechen geeignet ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 27. April 1994, Zl. 92/03/0272, und vom 24. Mai 1995, Zl. 94/03/0275).“ (VwGH 12.09.2006, 2006/02/0160)

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann gesagt werden, dass in dicht besiedelten und infrastrukturell gut erschlossenen Gebieten ein besonderes Interesse der Straßenbenützer an Ankündigungen von Gastronomiebetrieben an öffentlichen Straßen generell nicht begründbar ist (vgl. VwGH 24. Mai 1995, 94/03/0275) und konnte der Bf ein solches erhebliches Interesse der Straßenbenützer an der Ankündigung seines Betriebes auch nicht darlegen. Das Vorbringen erschöpft sich in der allgemeinen Darlegung, dass Straßenbenützer Essen, Trinken, Schlafen und die Toilette benützen müssen. Diese im ggst. Gebiet ganz leicht befriedigbaren Bedürfnisse bedürfen keiner Beschilderung.
Der Bf legt auch nicht dar, warum dies die beantragte Ankündigung erforderlich machen würde.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich bei der vorliegenden Ankündigung um eine im Sinne der Erkenntnisse des VwGH vom 18. September 1963, 655/73

und 12. September 2006, 2006/02/0160 handelt, die vor Allem der geschäftlichen Werbung für den Betrieb des Bf dient aber keine relevanten positiven Auswirkungen iSd § 84 Abs 3 StVO auf die Situation der Straßenbenützer hat.

Angesichts des Umstandes, dass ggst. weder ein dringliches Bedürfnis der Straßenbenützer, noch ein erhebliches Interesse derselben aufgefunden werden kann, und der Bf solche Umstände auch nicht nachvollziehbar dargelegt hat, erübrigt sich die Prüfung in Bezug auf die Verkehrssicherheit.

IV.5. Aus den dargelegten Gründen, erweist sich die Beschwerde des Bf als unbegründet, weshalb diese abzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob die belangte Behörde an der Nichteinhaltung der Erledigungsfrist in einem konkreten Fall ein Verschulden im Sinne des § 8 VwGVG trifft, der Einzelfallbeurteilung durch das Verwaltungsgericht unterliegt und folglich keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG darstellt (vgl. VwGH 24. Mai 2016, Ro 2016/01/0001 unter Hinweis auf VwGH 22. Jänner 2015, Ra 2014/06/0057). Im Übrigen (Abweisung Beschwerde in Bezug auf Ankündigungen im Grünland) beruht die Entscheidung auf der unter Punkt IV.1. zitierten einhelligen Judikatur des VwGH, von welcher nicht abgewichen wurde. Die Frage der Dringlichkeit oder Erheblichkeit ist im Wege einer nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfallentscheidung zu treffen und ist deshalb idR nicht revisibel.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl